

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1191 für einen Bereich zwischen Landfermannstraße/Mülheimer Straße, der Bahnanlagen des Duisburger Hauptbahnhofs, der Otto-Keller-Straße/Klöcknerstraße und einschließlich der Neudorfer Straße wird aufgehoben.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Hemmers
Tel.-Nr.: 0203/283-3252

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

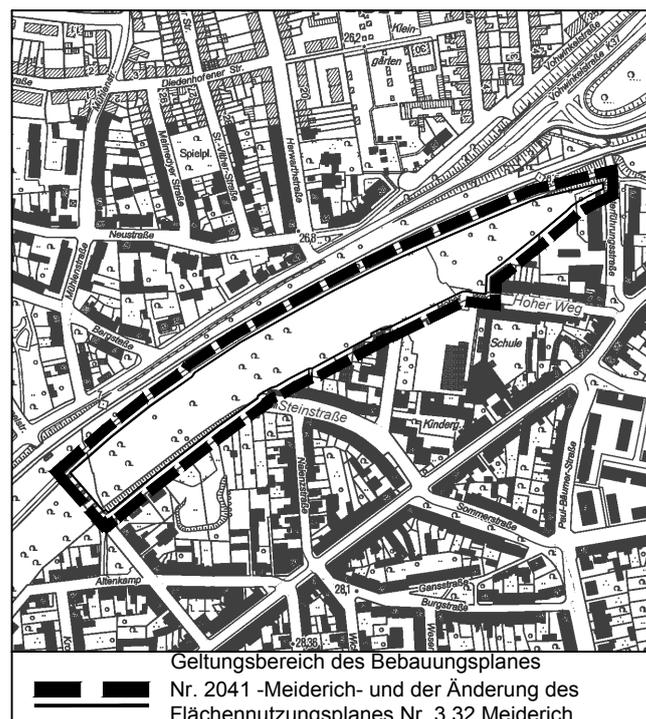
Am 30.06.2016 um 16.00 Uhr wird in Zimmer 217 des Bezirksamts Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2041 -Meiderich- „Wohnbebauung Steinstraße und Hoher Weg“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es die brach liegende ehemals gewerblich genutzte Fläche zwischen der Vohwinkelstraße bzw. dem Radweg „Grüner Pfad“ und der Steinstraße/Hohe Straße für Wohnbebauung zu entwickeln.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.



Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 141 - 147

Der erwähnte Planentwurf kann vom 23.06.2016 bis 29.06.2016, 5 Werktage vor dem Anhörungstag, im Bezirksamt Meiderich/Beeck, „Bürgerservice Station“ Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung in Zimmer 217 des Bezirksamts Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 01. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Heimken
Tel.-Nr.: 0203/283-3555*

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 30.06.2016 um 16.00 Uhr wird in Zimmer 217 des Bezirksamts Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Meiderich/Beeck vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3.32
-Meiderich-

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es die brach liegende ehemals gewerblich genutzte Fläche zwischen der Vohwinkelstraße bzw. dem Radweg „Grüner Pfad“ und der Steinstraße/Hohe Straße für Wohnbebauung zu entwickeln.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Entwurf kann vom 23.06.2016 bis 29.06.2016, 5 Werktage vor dem Anhörungstag, im Bezirksamt Meiderich/Beeck, „Bürgerservice Station“ Zimmer 100, Von-der-Mark-Straße 36, 47137 Duisburg, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung in Zimmer 217 des Bezirksamts Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 01. Juni 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

*Auskunft erteilt:
Frau Heimken
Tel.-Nr.: 0203/283-3555*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Machedon-Vasile Nicolae, zuletzt wohnhaft Mathildenstr. 9, 47169 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/93 Ans, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 405, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Anskohl

*Auskunft erteilt:
Frau Anskohl
Tel.-Nr.: 0203/283-7759*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Frau Mona Hatoum, zuletzt wohnhaft Hülsdonker Str. 43, 47441 Moers, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/94 084709, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche

Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homberg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 207, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203/283-8428

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Maneet Singh, zuletzt wohnhaft Usedomstraße 17, 47167 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 60.807, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Fatai Eke, zuletzt wohnhaft Via Douro 13, 35100 Padua - Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/91 60.882, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von

8:00 Uhr – 12:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Monika Rujner, zuletzt wohnhaft Am Mismahlshof 15, 47137 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/93 Fa (Mocko,O.), wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 406, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Faun

Auskunft erteilt:
Frau Faun
Tel.-Nr.: 0203/283-7662

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Hristova, zuletzt wohnhaft Klever Str. 51, 47059 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-33/BEEG 41F-2302160, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) - in der jeweils gültigen Fassung - durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt zur Aushängung bereit beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg, Zimmer 208, montags und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Tomicki

Auskunft erteilt:
Frau Tomicki
Tel.-Nr.: 0203/283-6986

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Bruno Durdevic, zuletzt wohnhaft Hekstraat 12a, NL-9411 NG BELLEN, gerichtete Bußgeldbescheid vom 05.11.2015, Aktenzeichen 222002178064 SB117, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 18. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Akar
Tel.-Nr.: 0203/283-5602

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Rene Witkowski, zuletzt wohnhaft Schultestr. 10, 47053 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 03.02.2016, Aktenzeichen 222002246345 SB118, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 324, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krause

Auskunft erteilt:
Frau Drost
Tel.-Nr.: 0203/283-4797

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Otis Appiah, zuletzt wohnhaft: Koloniestr. 55, 47057 Duisburg gerichtete Ordnungsverfügung vom 19.05.2016, Aktenzeichen 912118 wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Padberg

*Auskunft erteilt:
Frau Rockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3984*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Osagie, Florence Igbinoba, zuletzt wohnhaft: unbekanntes Aufenthalts, gerichtete Ordnungsverfügung vom 23.05.2016, Aktenzeichen 32-15-3 Wer 561018, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 24. Mai 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Padberg

*Auskunft erteilt:
Frau Laumen
Tel.-Nr.: 0203/283-3685*

Fundsachen, die im Monat April 2016 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 Mobiltelefon, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 2 Koffer, 4 einzelne Personaldokumente, 1 Navigationsgerät, 1 Fahrzeugbrief.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Fahrräder, 1 Mobiltelefon, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 einzelnes Personaldokument.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgelände Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

2 Fahrräder, 2 Mobiltelefone, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 4 einzelne Personaldokumente, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Kinderwagen, 1 Brille, 2 Schlüssel, 1 Trimmergerät.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 Paar Handschuhe, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 Rucksack, 1 Tasche, 3 einzelne Personaldokumente, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Fahrkarte „Mein Ticket“.

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4209055047 (alt 109055046) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3221106838 (alt 121106835) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201679168 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 17. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758749026 (alt 28749026) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3208085724 (alt 108085721) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201689084 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3231038484 (alt 131038481) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3237059377 (alt 137059374) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200655953 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3271087250 (alt 171087257) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200205106 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 19. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4798325090 (alt 28325090) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201539230 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201825597 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. Mai 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210